

Kommt das Stockwerkeigentum wieder?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **54 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-212692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verkäufer gutgläubig gehandelt hätte? (Zum Beispiel Erben oder ein neuer Grundeigentümer.)

Maßgebende Juristen vertraten auf unsere Anfrage hin die Auffassung, daß in diesem letzteren Fall der Kanton beziehungsweise das Grundbuchamt oder die Vermessungsbehörde schadenersatzpflichtig geworden wäre!

Kommt das Stockwerkeigentum wieder?

Bn. In letzter Zeit mehren sich die Stimmen, vor allem in den Städten und in der französischen Schweiz, welche nach der Einführung des Stockwerkeigentums, oft auch Wohnungseigentum genannt, in unsere Gesetzgebung rufen. Bereits hat der Bundesrat einen wissenschaftlichen Sachbearbeiter außerhalb der eidgenössischen Verwaltung mit der Untersuchung des ganzen Fragenkomplexes betraut und ihm die Ausarbeitung eines Vorentwurfes übertragen. Da die Frage des Stockwerkeigentums das Grundbuch direkt betrifft und auch in die Tätigkeit des Grundbuchgeometers eingreift, erscheint hier eine kurze Vororientierung am Platze zu sein.

Das Stockwerkeigentum ist im Mittelalter entstanden, als die Stadtmauern eine weitere bauliche Entwicklung in der Horizontalen ausgeschlossen und in die Höhe gebaut werden mußte. Durch diese neue, mehrgeschossige Bauart wuchsen die Baukosten derart an, daß sie vom einzelnen Eigentümer nicht mehr getragen werden konnten. Eine Verteilung auf mehrere Wohnungseigentümer drängte sich auf. In der Schweiz war das Stockwerkeigentum bis ins 19. Jahrhundert in allen Kantonen im Gebrauch und in einzelnen Bergkantonen sogar sehr beliebt, obgleich die Behörden und viele kantonale Gesetze dieser Art Eigentum nicht gewogen waren. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begannen sich fast überall die Widerstände gegen das Stockwerkeigentum zu mehren, so daß im Jahre 1907 das schweizerische Zivilgesetz dieser Tendenz folgte. Es wurde die zwingende gesetzliche Vorschrift aufgestellt, daß alle Bauwerke im Eigentum desjenigen zu stehen haben, dem der Boden gehört, wobei die Begründung eines Baurechtes an einzelnen Stockwerken eines Gebäudes ausdrücklich verboten wurde. Maßgebend für dieses Vorgehen waren hauptsächlich zwei Überlegungen:

1. Die meisten kantonalen Gesetze waren gegenüber dem Stockwerkeigentum bereits negativ eingestellt.

2. Das Stockwerkeigentum kann zu Streitigkeiten unter den einzelnen Stockwerkeigentümern führen, weil bei der Instandhaltung der gemeinsamen Hausteile (Dach, Keller, Treppen, Fassaden, Heizung usw.) Meinungsverschiedenheiten entstehen können.

Nach dem zweiten Weltkrieg machte sich, besonders in den Städten, eine zunehmende Entpersönlichung des Grundeigentums bemerkbar, die noch dauernd anhält, indem sich die anonymen Hausbesitzer, vor allem die Aktien- und Immobiliengesellschaften, stark vermehren. Der Grundbesitz der acht größten schweizerischen Versicherungsgesellschaften mit

Einschluß ihrer Beteiligung an Immobiliengesellschaften ist von 1939 mit rund 130 Millionen Franken bis zum Jahre 1955 auf rund 700 Millionen Franken angewachsen. Diese Entwicklung ist ausschließlich auf die hohen Baukosten für Mehrfamilienhäuser zurückzuführen. Diese Abnahme der Zahl der privaten Liegenschaftseigentümer ist unerwünscht und gibt zu großen Bedenken Anlaß, gehört doch gerade der Hauseigentümer zu den bewährten staaterhaltenden Elementen.

Der in vielen Städten herrschende Bodenmangel und die ungesunde Bodenspekulation haben dazu geführt, daß immer mehr in die Höhe gebaut werden muß und die Erstellung von Einfamilienhäusern aus finanziellen Gründen zugunsten von Mehrfamilienhäusern zurückzutreten hat. Durch diese Entwicklung, die nicht aufgehalten werden kann, solange die Bodenspekulation geduldet wird, wird es immer weniger natürlichen Personen möglich sein, ein eigenes Haus zu erwerben.

Man hat daher verschiedenorts Mittel und Wege gesucht, um eigentumsartige Rechte, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, an einzelnen Wohnungen zu begründen. So wurde in Genf eine Gesellschaft gegründet, welche mittels einer Kombination von Gesellschafts- und Mietvertrag dem Berechtigten ein mit einem bestimmten Aktienbesitz verknüpftes ausschließliches Recht auf Miete einer Wohnung oder eines Geschäftslokales vermittelt. Dieses System ist wenig übersichtlich, dem Laien schwer verständlich und hat sich nicht behaupten können. Da das Bedürfnis nach direktem Liegenschaftsbesitz in weiten Kreisen der städtischen Bevölkerung vorhanden ist, muß irgendeine Lösung gefunden werden. Ob die Wiedereinführung des Stockwerkeigentums mit entsprechenden gesetzlichen Änderungen und neuen Bestimmungen das richtige ist, wie dies von Bankfachleuten, einzelnen Juristen und weiteren Bevölkerungskreisen vertreten wird, ist schwer zu beantworten.

Interessant ist, daß die gleiche Frage auch in unsern Nachbarländern akut ist. In Deutschland und Österreich ist das Stockwerkeigentum eben neu eingeführt und durch besondere Gesetzeserlasse in bestimmte Schranken gewiesen worden. In Frankreich und Italien, wo seit jeher das Stockwerkeigentum bestand, wurden die geltenden Vorschriften bedeutend verbessert und weiter ausgebaut.

Kleine Mitteilungen

Zwei Vorträge über „Vermessung und Grundbuch“

Im Doppelheft 5/6 1955 der Schweizerischen Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht sind die beiden Vorträge über „Vermessung und Grundbuch“ wiedergegeben, die an der Schweizerischen Grundbuchverwaltertagung 1955 in Biel gehalten wurden. Vermessungsdirektor H. Härry behandelt das Thema in deutscher Sprache von der Vermessungsseite aus, Dr. h.c. A. Gonvers-Sallaz in französischer Sprache mehr von der Praxis der Grundbuchführung aus. Die beiden Abhandlungen zielen auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Grundbuchverwalter und Grundbuchgeometer hin und geben einen willkommenen, auf großer Erfahrung beruhenden Überblick über die Zusammenhänge zwischen Vermessung und Grundbuch. Sie bieten auch den Vermessungspersonen